

## Mietvertragsbedingungen Ziegler Gabelstapler GmbH 1/06

1. Der Mietgegenstand darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht ins Ausland ausgeführt werden. Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes ist der Kunde Halter und für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze einzustehen und uns diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter fernzuhalten.

2. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter. Sollte eine Einweisung durch Ihr Verschulden vor Ort nicht möglich sein, werden wir einen neuen Termin festlegen und diesen Aufwand berechnen.

3. Die erste Miete ist fällig bei Übernahme des Mietgegenstandes. Die weiteren monatlichen Mieten sind jeweils zum 1. eines jeden Kalendermonats im voraus zur Zahlung fällig. In den genannten Preisen sind sämtliche Reparatur- und Wartungskosten enthalten. Nicht eingeschlossen sind die Kosten für Reifenersatz und Reifenreparatur, Treibstoffe, Reinigung und Schäden durch unsachgemäße Behandlung. Bei einer Doppelschicht erhöht sich der Mietpreis um 75%, bei dreischichtigem Einsatz um 150%.

4. Instandhaltungen werden ausschließlich vom Vermieter ausgeführt und dürfen nicht anderweitig, durch den Mieter in Auftrag gegeben werden. Nach Übergabe des Mietgegenstandes obliegt dem Mieter die Sorgfaltspflicht. Der Mieter ist verpflichtet:

a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen

b) für sach- u. fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes einschließlich Ersatz der Verschleißteile zu sorgen

c) die vom Hersteller vorgegebenen Inspektionen und Überprüfungen einzuhalten und durch den Vermieter ausführen zu lassen

d) Nach Eingang der Mietsache erfolgt eine genaue Eingangsprüfung. Sollten Beschädigungen aus dem Mietverhältnis festgestellt werden, die bei der Entgegennahme vor Ort nicht erkennbar waren, behält sich der Vermieter die Behebung und Berechnung der Reparaturkosten vor.

5. Der Mieter hat bei jedem Schaden den nicht von der Versicherung bezahlten Teil der Maschinen- und Kaskoversicherung zu tragen ( Selbstbehalt pro Schadensfall: 1.500.-€). Ausgenommen aus der Versicherung sind Einbruchdiebstahl und Raub sowie Vandalismus. Unbenommen weiterer Schadensersatzansprüche haftet der Mieter oder ein sonstiger Verantwortlicher in jedem Fall für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Das Mietobjekt ist ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

Der Mieter verpflichtet sich unabhängig des Einsatzes zum Einschluß des Mietgerätes in seine Betriebs-Haftpflicht-Versicherung, außerdem ist das Fahren des Staplers nur mit einer gültigen Fahrbefähigung erlaubt. Beim Einsatz von Staplern auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen muß vom Mieter zur Betriebs-Haftpflicht-Versicherung der Einschluß einer Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe und im Rahmen der AKB abgeschlossen werden.

6. Eine Abmeldung oder Verlängerung der Mietdauer des Leihgerätes kann nur schriftlich erfolgen. Der Mietgegenstand wird Ihnen im gereinigten Zustand ( Dieselgeräte vollgetankt) ausgeliefert. In diesem Zustand ist der Mietgegenstand zurückzugeben, ansonsten erfolgt eine Nachberechnung.

7. Der Mieter darf die Mietsache nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters untervermieten. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienpersonal darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht worden sind, trägt der Mieter die Haftung.

\* Bei anderen Mietzeiten verändert sich der Mietpreis entsprechend unserer gültigen Mietpreisliste. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Mit Unterzeichnung des Mietvertrages wird bestätigt, daß die Miet-Geschäftsbedingungen des Vermieters bekannt sind und als Grundlage zum beiliegenden Vertrag uneingeschränkt anerkannt werden. Sie sind ergänzender Bestandteil des Mietvertrages.